

## Oberösterreichisches Volksliedwerk

laut Beschluss d. Generalversammlung am 17.09.2019

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Oberösterreichisches Volksliedwerk**. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich und darüber hinaus.

### § 2 Zweck

- 1) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Sammlung, Bewahrung und Erschließung unwiederbringlicher Zeugnisse unserer musikalischen Volkskultur,
- 3) Förderung der regionalen Volksmusik: Lied, Musik, Tanz,
- 4) Organisation von Seminaren, Offenen Singen, Volksmusikveranstaltungen u.a.m.,
- 5) Leistung fundierter Forschungsarbeit,
- 6) Beratung für an den Vereinszwecken interessierte Personen,
- 7) Herausgabe von wissenschaftlichen Beiträgen, von und über Musiksammlungen, Mitteilungen für Vereinsmitglieder,
- 8) Pflege nationaler, gegebenenfalls auch internationaler Kontakte.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Erforschung und Auswertung, insbesondere Veröffentlichung von gesammelten Beständen,
  - b) die Herausgabe von einschlägigen Druckwerken für wissenschaftliche, pflegerische und praktische Zwecke,
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen (Seminaren, Musikwochen, Schulungen und ähnliche Veranstaltungen) im Rahmen des Vereinszweckes,
  - d) Zusammenarbeit mit fachverwandten Einrichtungen und Institutionen im In- und Ausland,

- e) Pflege und Beratung zur Erhaltung des musischen Kulturgutes.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Förderungsbeiträge öffentlicher Stellen, insbesondere des Landes Oberösterreich,
  - c) Spenden und Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen bzw. Leistungen des OÖ. Volksliedwerkes. Sie dienen ausschließlich der Erreichung der Vereinszwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen**

- 1) Die Bestände des OÖ. Volksliedarchivs (seit 2019 in das OÖ Landesmuseum integriert) sind auf Grund einer Vereinbarung vom 26.8.1974 (ÖAL-80/4-1974) Eigentum des Landes Oberösterreich. Sie stehen dem Verein für die Nutzung zur Verfügung.
- 2) Vermögen des Vereins sind alle Mittel, die dem Verein für die Durchführung seiner Aufgabe zufließen. Es sind hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessiert sind und aktiv mitarbeiten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu für hervorragende Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme bedarf einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand (§13). Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu beanspruchen, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht an Fördermaßnahmen des Vereins teilzuhaben wie zum Beispiel an ermäßigten Seminargebühren.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Statuten einzuhalten.
- 6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Generalversammlung	(§10)
Vorstand	(§12)
Rechnungsprüfer	(§12)
Schiedsgericht	(§13)

## **§ 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),binnen vier Wochen statt.
- 3) Zur Generalversammlung bzw. zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder

E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Obfrau/der Obmann. Ist auch diese/dieser verhindert eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
  - b) der Obfrau/dem Obmann, diese/dieser ist zugleich Vertreterin/Vertreter des Vereins im Vorstand des Verbandes „Österreichisches Volksliedwerk“
  - c) zwei stellvertretenden Obfrauen/Obmännern
  - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer, eventuell deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
  - e) der Kassierin bzw. deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter oder dem Kassier bzw. dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
  - f) dem Leiter/der Leiterin der Sammlung Musik am OÖ Landesmuseum
  - g) den Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren für Volkslied, Volksmusik und Volkstanz
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
  - a) eine Vertreterin/ein Vertreter des OÖ Landesmuseums
  - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Direktion Kultur
  - c) Fachbeiräte, die vom Vorstand nominiert werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich auf die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder seiner/ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes/der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- 10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Führung der Vereinsgeschäfte
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 6) Bestellung von Arbeitsgruppen zur Durchführung von Projekten. Die Tätigkeit der Leiterin/des Leiters einer Gruppe wird durch die Geschäftsordnung des Vereines OÖ. Volkswerk geregelt. Die Leiterin/Der Leiter einer solchen Gruppe ist dem Vorstand verantwortlich.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Präsidentin/Der Präsident und die Obfrau/der Obmann, im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obfrau/Obmann und der Schriftführerin/ des Schriftführers, im Falle ihrer Verhinderung durch deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) In Geldangelegenheiten, die für den Verein verbindlich sind, zeichnet die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit der Kassierin/dem Kassier bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 4) Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- 5) Die Schriftführerin/Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 6) Die Kassierin/Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören, das Gegenstand der Prüfung ist, können jedoch an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 – 10.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- 1) In allen sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten entscheidet endgültig das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei Mitglieder sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze in das Eigentum des Landes Oberösterreich zu übertragen. Das Land Oberösterreich hat dieses ihr zufallende Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der vorliegenden Statuten für Sammlung, Forschung, Dokumentation und Pflege von Volkslied, Volksmusik, Volkstanz zu verwenden. Andernfalls ist das Vereinsvermögen vom Land Oberösterreich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **§ 18 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Neufassung der Statuten 2004, geändert: 5.3.2013, 18.7.2016; 17.09.2019.

*Ausdruck 19.9.2019 BP*





